|BAHNER.

fachanwaltskanzlei heidelberg
arzt | medizin | gesundheitsrecht

| BAHNER. kanzlei | voßstr. 3 | 69115 heidelberg

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Rechtsamt 30.02 SonderOwis
Frau Eva Roßnagel
Postfach 104680
69036 Heidelberg

beate bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen
fachbuchautorin im springerverlag

vertretung | beratung | verträge

www.beatebahner.de

Fax: 06221/522-91270

19.11.2020

wg. Owi-Verstoß gegen das IfSG
und die Corona-Verordnung EQT
Bußgeldbescheid v. 20.10.2020
Az. 505.41.993246.3
Unser Az.: 160/2020

Sehr geehrte Frau Roßnagel,

in oben genannter Sache zeige ich die anwaltliche Vertretung von an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegen wurde ein Bußgeld von 153,50 € festgesetzt, weil sie sich keiner ärztlichen Untersuchung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6.8.2020 unterzogen hat.

Hiermit teile ich mit, dass der **Einspruch aufrechterhalten** wird und bitten um Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Grund hierfür ist, dass eine Infektion mit dem SARS-COV 2 Virus nach § 1 Abs. 1 Testpflicht-Verordnung vom 6.8.2020 bislang auf Basis des PCR-Tests bei gesunden Menschen nicht nachgewiesen werden kann. Wenn also ein PCR-Test keine Infektion im Sinne des § 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachweisen kann, kann umgekehrt keine Testpflicht zum Nachweis des Fehlens einer Infektion bestehen.

Wir bitten zur Klärung des Sachverhalts daher die Vernehmung über die Fähigkeit, Zuverlässigkeit und Geeignetheit zur Feststellung von SARS-COV 2 Infektionen durch

Prof. Christian Drosten, zu laden über die Charité in Berlin.

Sollte sich wider Erwarten zeigen, dass der PCR-Test doch Krankheitserreger und zugleich eine akute Infektion nachweisen kann, wird gerne einen entsprechenden PCR-Test vornehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Bahner
Beate Bahner
fachanwältin für medizinrecht
mediatorin im gesundheitswesen